

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München

Vom 29. August 2008

Auf Grund von Art 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München vom 10. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ („MBA“) verliehen. ²Er kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.“

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Der Weiterbildungsstudiengang muss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ADPO spätestens bis zum Ende des fünften Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Der Prüfende legt vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Sprache die Lehrveranstaltung und die Prüfung abgehalten werden.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) Die Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Studienleistungen

- (1) In der Studienrichtung „Innovation and Business Creation“ sind Studienleistungen im Umfang von 15 Credits in Form von Projektarbeiten im Rahmen der Projektmodule (Nr. 6 der Anlage 1 Studienrichtung „Innovation and Business Creation“) zu erbringen.
- (2) ¹Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. ²Sofern das Erfordernis sowie die Modalitäten einer Studienleistung nicht bereits in Anlage 1 geregelt sind, gibt der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob eine Studienleistung zu erbringen und welcher Art die Prüfung ist (z.B. Hausaufgabe, Entwürfe, Projektarbeiten, Präsenzaufgaben, Poster, schriftliche Ausarbeitung, praktische Übung, Referat). ³Dies bestimmt der Prüfende in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Nicht bestandene Studienleistungen können innerhalb der Meldefrist des § 3 Abs. 6 beliebig oft wiederholt werden.“

6. In § 11 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 12 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„³Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.“

8. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird.“

9. In der Anlage 1 wird bei der Studienrichtung „Innovation and Business Creation“ folgende Nr. 6 angefügt:

6	Project Moduls		90	15		
	Project Module A	1		5		schriftliche/ mündliche Prüfung; Studienleistung
	Project Module B	2		5		schriftliche/ mündliche Prüfung; Studienleistung
	Project Module C	2		5		schriftliche/ mündliche Prüfung; Studienleistung

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. August 2008.

München, den 29. August 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. August 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. August 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. August 2008.